

Parlamentarischer Vorstoss

2022/418

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Fairness bei den Grundstückgewinnsteuern: Gemeinden sollen nicht leer ausgehen
Urheber/in:	Balz Stückelberger
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	30. Juni 2022
Dringlichkeit:	—

In der Schweiz partizipiert die öffentliche Hand an der Wertsteigerung privater Grundstücke durch die Grundstückgewinnsteuer. Die Erhebung dieser Sondersteuer liegt in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden. Im kantonalen Vergleich zeigen sich erhebliche Unterschiede in der Erhebungspraxis, sowohl in Bezug auf die Steuerhoheit (Kanton oder Gemeinde) als auch in Bezug auf die von der Sondersteuer erfassten Gewinne (monistisches System, d.h. Gewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen und Geschäftsvermögen unterliegen der Sondersteuer; dualistisches System, d.h. nur die Veräusserung von Privatvermögen natürlicher Personen unterliegt der Sondersteuer).

Die Grundstückgewinnsteuer im Kanton Basel-Landschaft folgt dem monistischen Prinzip und zeichnet sich zudem durch die Eigenheit aus, dass die Steuerhoheit beim Kanton liegt und keine Partizipation durch die Gemeinden erfolgt.

Damit zählt das Baselbiet zu den wenigen Kantonen, welche die Grundstückgewinnsteuer zentral erheben und deren Erträge in keiner Art und Weise mit den Gemeinden teilen. Dies ist insofern unüblich und auch nicht sachgerecht, als dass die Gemeinden zu einem nicht unwesentlichen Teil für die Wertsteigerung von Grundstücken verantwortlich sind, namentlich durch Investitionen in die Standortattraktivität oder konkrete Massnahmen zugunsten des veräusserten Grundstücks wie Erschliessung, Anschlüsse etc.. Daraus folgt eine stossende Überbelastung resp. Minderpartizipation der Gemeinden.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich den Regierungsrat um Antwort auf folgende Fragen:

- **Wie hoch waren die jährlichen Erträge aus der Grundstückgewinnsteuer in den letzten fünf Jahren und wie verteilen sich diese Erträge auf die Gemeinden der gelegenen resp. veräusserten Grundstücke?**
 - **Wie beurteilt der Regierungsrat die einseitige Verwendung der Erträge aus der Grundstückgewinnsteuer durch den Kanton in Bezug auf den Aspekt der Steuergerechtigkeit zwischen Kanton und Gemeinden?**
-

- **Beabsichtigt der Regierungsrat, das aktuelle Regime zur Erhebung und Verwendung der Grundstückgewinnsteuer zu reformieren und die Gemeinden angemessen an den entsprechenden Erträgen zu beteiligen (z.B. anteilmässiges Teilen der Erträge, Berücksichtigung bei der Festlegung der Zahlungen in den Finanzausgleich etc.)?**